

Leitfaden für ein FÖJ in Teilzeit

Seit 2024 gibt es die Möglichkeit, die wöchentliche Arbeitszeit im FÖJ zu reduzieren ohne, dass dafür ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden muss.

Mit der Stundenreduktion soll es möglich gemacht werden, das FÖJ auch unter schwierigen/belastenden Umständen zu beginnen oder erfolgreich fortzusetzen.

Grundvoraussetzung

Die Reduzierung auf Teilzeit ist prinzipiell möglich. FÖJler*in, Einsatzstelle und Träger müssen zustimmen. FÖJler*innen haben keinen Rechtsanspruch auf Teilzeit, die Einsatzstelle kann widersprechen.

Rahmenbedingungen und Auswirkungen

Die wöchentliche Arbeitszeit nach der Reduzierung muss mindestens 20,5 Stunden betragen. Sie entspricht der maximalen Arbeitszeit, die der*die FÖJler*in pro Woche leisten kann.

Das Taschengeld muss reduziert werden, allerdings nicht anteilig. Sollte eine anteilige Reduzierung das „Existenzlimit“ der FÖJler*innen unterschreiten, kann auch ein anteilig höherer Betrag gewählt werden [maximal 199 €, minimal 101 €]. Die Höhe muss im gegenseitigen Gespräch geklärt und mit dem Träger abgestimmt werden.

Die Pauschalen für **Unterkunft und Verpflegung** bzw. der Anspruch auf die volle Verpflegung und Unterkunft bleiben unverändert bestehen.

Freiwillige in Teilzeit haben **den gleichen Umfang an Seminar- und Bildungstagen** wie in den Regeldiensten - also 25 volle Bildungstage. Dadurch entstehen keine Überstunden, die in der Einsatzstelle abgebaut werden müssten.

Der Urlaubsanspruch bleibt unverändert, allerdings zählen Urlaubs- und Feiertage nur noch den veränderten Stundensatz pro Tag. Für eine Woche Urlaub werden also nach wie vor 5 Urlaubstage gebraucht.

Die Reduktion kann für die restliche Dauer des FÖJ oder (vorerst) für einen bestimmten Zeitraum vereinbart werden.

Vorgehen

Sollte ein entsprechendes Interesse bestehen, müssen Einsatzstelle und Träger durch die FÖJler*in informiert werden. Der Grund für das Interesse ist dem Träger mitzuteilen.

Einsatzstelle und FÖJler*in vereinbaren die neuen Regelungen (Stundenumfang, Taschengeld, ...). Die BUNDjugend Bayern unterstützt bei Bedarf gerne vor oder während des Gesprächs.

Die Einsatzstelle teilt die vereinbarten Änderungen an die BUNDjugend Bayern mit.

Die BUNDjugend Bayern stellt, bei Einverständnis, eine Zusatzvereinbarung zum FÖJ Vertrag aus.